

Hochschule Merseburg (FH)
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 14/2009

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Merseburg,
 Angelegenheiten 16. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

Drittmittelsatzung
der Hochschule Merseburg (FH)

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor

**Amtliche Bekanntmachung 05-2000
- Drittmittelsatzung -**

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 16. 12. 1999 die **Drittmittelsatzung der HS Merseburg** beschlossen. In der vorliegenden vom Kanzler am 18.02.2009 redaktionell aktualisierten Fassung wurden die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen berücksichtigt.

Rechtsgrundlage für die Drittmittelsatzung der HS Merseburg sind

- Die §§ 23 – 26 und § 114 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 255),
- der Rahmenvertrag Forschung und Innovation zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt 2007 – 2010.

Die Landesbestimmungen gelten unmittelbar und werden durch die nachstehende Regelung lediglich erläuternd ergänzt.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Forschung mit Mitteln Dritter liegt vor, wenn Hochschulmitglieder im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchführen, die nicht oder nur zu einem Teil aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden.

(2) Forschung mit Mitteln Dritter erfolgt aufgrund von Zuwendungen Dritter oder in Ausführung von Forschungsaufträgen.

a) Zuwendungen:

Zuwendungen Dritter sind Leistungen von öffentlicher oder privater Seite, die auf Antrag für ein an der Hochschule durchzuführendes Forschungsvorhaben gewährt werden (Bundes- oder Landesministerien, Europäische Union, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Stiftungen).

b) Forschungsauftrag:

Ein Forschungsauftrag liegt vor, wenn mit einem Auftraggeber über ein an der Hochschule durchzuführendes Forschungsprojekt eine Vereinbarung getroffen wird, in der Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung festgelegt werden.

c) Wahlrecht:

Die ein Drittmittelvorhaben durchführenden Mitglieder der Hochschule können bei Forschungsaufträgen, sofern deren Ausführung nicht aufgrund anderer Bestimmungen Dienstaufgabe ist, vor Übernahme entscheiden, ob der gesamte Auftrag einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit erfüllt werden soll. Ein Professor darf einen Forschungsauftrag nur dann als Nebentätigkeit übernehmen, wenn er die wesentlichen Maßnahmen zur Auftragsausführung selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt.

d) Nebentätigkeit:

Forschungsaufträge, für die eine persönliche Vergütung gewährt wird, unterliegen den Bestimmungen über die Nebentätigkeit. Die daraus erzielten Einnahmen dürfen nicht durch die Hochschule verwaltet werden. Das Hochschulmitglied hat die entsprechenden Einnahmen persönlich zu verwalten und zu versteuern. Beschäftigt ein Hochschulmitglied im Rahmen eines als Nebentätigkeit übernommenen Forschungsauftrages Personal als Arbeitgeber, so hat das Hochschulmitglied die Arbeitgeberpflichten in arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu erfüllen. Wird dieses Personal in Einrichtungen der Hochschule beschäftigt oder sollen Geräte aufgestellt und genutzt werden, die Privateigentum sind, bedarf es der Zustimmung des Rektorates.

- (3) Aus- und Weiterbildung im Auftrage Dritter wird nach denselben Regeln wie Forschung mit Mitteln Dritter durchgeführt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Entscheidung, die Aus- und Weiterbildung entweder als Dienstaufgabe an der Hochschule oder in Nebentätigkeit durchzuführen. Eine Aufspaltung ist nicht zulässig. Bei Inanspruchnahme von Ressourcen der Hochschule ist ein Entgelt nach den Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung zu zahlen.
- (4) Tagungen werden nach den Bestimmungen dieser Drittmittelsatzung in der Titelgruppe 82 abgerechnet. Da für die Durchführung von Tagungen keine eigenen Mittel der Hochschule zur Verfügung stehen, ist in jedem Falle ein Finanzierungsplan mit der Anzeige gemäß § 5 vorzulegen. Die Durchführung von Tagungen kann nur genehmigt werden, wenn der Finanzierungsplan ein ausgeglichenes Ergebnis aufweist.

§ 3 Besteuerung von Drittmittelvorhaben -Umsatzsteuer

- (1) Für die Frage der Umsatzsteuerpflicht ist die Einordnung eines Drittmittelprojektes in die folgenden vier Gruppen von grundsätzlicher Bedeutung:
- a) Drittmittel für Allgemeine Forschung – Öffentliche Mittelgeber
(Verwaltung im Kapitel 0628 in der Titelgruppe 81 auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden)
 - b) Sonstige zweckgebundene Mittel/Drittmittel der Lehre
(Verwaltung im Kapitel 0628 in der Titelgruppe 82)
 - c) Auftragsforschung
(Verwaltung im Kapitel 0628 in der Titelgruppe 83 auf der Grundlage von Auftrag/Rechnungslegung oder Kooperationsvertrag)
 - d) Dienstleistungen für Dritte
(Verwaltung im Kapitel 0628 in der Titelgruppe 84 auf der Grundlage von Auftrag/Rechnungslegung)
- (2) Nach deutschem Steuerrecht sind die Umsätze der Drittmittelprojekte der Gruppen a) und b) von der Umsatzsteuer befreit.
- (3) Für die Umsätze der Projekte in Gruppe c) und d) gilt die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht seit dem 01. Januar 2004 **nicht** mehr. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2003 (Art. 4, Nr. 4,

Buchstabe f) die Streichung der Umsatzsteuerbefreiung für Verträge der Auftragsforschung/Dienstleistungen an staatlichen Hochschulen beschlossen.

- (4) Mit dieser Gesetzesänderung wurde dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 20. Juni 2002 entsprochen, das in der genannten Umsatzsteuerbefreiung einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht gesehen hat.
- (5) Da gesetzlich keine eigenständige Steuerermäßigung vorgesehen ist, beträgt der anzuwendende Steuersatz zurzeit grundsätzlich 19 Prozent.

§ 4 Kalkulation beantragter Zuwendungen und Entgelte

(1) Zuwendungen:

Die Kalkulation zu beantragender Zuwendungen erfolgt gemäß den Kalkulationsrichtlinien des jeweiligen Zuwendungsgebers.

(2) Entgelt:

Das für die Durchführung des Forschungsauftrages in Rechnung zu stellende Entgelt soll grundsätzlich kostendeckend bemessen werden. Es muss mindestens umfassen:

- a) alle zusätzlich entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich Geräten unter 400 Euro,
- b) die Kosten für zusätzliche Investitionen (z. B. Geräte über 400 Euro),
- c) anteilige Gemeinkosten für allgemeine Inanspruchnahme von Ressourcen der Hochschule, insbesondere für die Nutzung vorhandener Geräte, Betriebskosten und die Kosten der Verwaltung der Drittmittel; die anteiligen Gemeinkosten sind mit 5 % angesetzt, als Bagatellgrenze wird ein Betrag von 500 Euro festgesetzt,
- d) die Verwendung des Gemeinkostenanteils sollte in ursächlichem Zusammenhang mit der Unterstützung der Forschung an der Hochschule stehen (z.B. Finanzierung der Stelle zur Drittmittelverwaltung).
- e) In die Kalkulation von Drittmittelvorhaben ist die Arbeit eines Projektleiters einzubeziehen. Die persönliche Vereinnahmung der Vergütung führt zur Notwendigkeit, das Drittmittelvorhaben in Nebentätigkeit durchzuführen.

§ 5 Anzeige eines Drittmittelprojektes

- (1) Grundlage für die Anzeige von Drittmittelvorhaben ist § 25 Abs. 4 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Bezüglich des Anzeigeverfahrens werden grundsätzlich zwei Arten von Forschungsprojekten unterschieden:
 - a) Projekte, die über Förderprogramme von Land, Bund, Stiftungen, DFG und anderen forschungsfördernden Einrichtungen finanziert werden.
 - b) Projekte zur Einwerbung von Drittmitteln aus der Wirtschaft und den nicht unter a) genannten sonstigen Einrichtungen.

- (3) Bei den Förderprogrammen (Abs. 2 Buchstabe a) wird unterschieden zwischen:
- a) Programmen des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie anderer Bundes- und Landesministerien: Das Einreichen des vollständigen Antrages übernimmt der Prorektor für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung.
 - b) Sonstige Förderprogramme: Dem Prorektor für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung ist mindestens zwei Wochen vor Einreichen des Antrages beim Fördermittelgeber dieses formlos anzuzeigen. Eine Kopie des Antrages ist beizufügen.
- (4) Drittmittelvorhaben aus der Wirtschaft (Abs. 2 Buchstabe b) sind dem Prorektor für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung mindestens eine Woche vor Vertragsabschluss formlos anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Kopie des Vertragsentwurfes beizufügen. Musterverträge sind beim Prorektor für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung erhältlich.
- (5) Für alle Drittmittelvorhaben mit der Wirtschaft sind Verträge abzuschließen. Die Verträge sind durch Rektor oder Kanzler zu unterzeichnen. Aufträge bis zu 500 Euro können von den Projektverantwortlichen selbst unterschrieben werden. Verträge können auch so abgeschlossen werden, dass ein hinreichend bestimmtes Angebot vom Vertragspartner durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen wird, wenn die erforderlichen Kündigungs- und Haftungsregeln enthalten sind.
- (6) Die Anzeige eines Drittmittelprojektes erfolgt unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 2; dies gilt nicht bei Aufträgen bis zu 500 Euro, die vom Projektleiter selbst unterzeichnet werden. Bei Vorhaben bis zu 10 T€ kann auf die Vorlage eines Finanzierungsplans verzichtet werden.

§ 6 Annahme von Sachleistungen

Die Annahme von Sachleistungen erfordert wegen der vertraglichen Regelung, insbesondere der Haftungsfreizeichnung, die zwingende Beteiligung des Kanzlers. Die Sachgeber sind darauf hinzuweisen, dass die Hochschule als Einrichtung des Landes nicht versichert ist und die geforderte Haftungsfreistellung nur dadurch erfolgen kann, dass der Sachgeber die Versicherung des Gegenstandes übernimmt. Es besteht die Möglichkeit, die Versicherungskosten als Leihgebühr auf die Hochschule überzuwälzen.

§ 7 Beschaffung und Verwaltung der Ausstattung von Drittmittelvorhaben

- (1) Beschaffungen sind auch im Rahmen von Drittmittelvorhaben (Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Sachzuwendungen usw.) unter Beteiligung der zentralen Beschaffungsstelle vorzunehmen. Dies dient mindestens der Sicherstellung der Inventarisierung, in den meisten Fällen ist mit Zuwendungen und Beschaffungen jedoch weiterer organisatorischer und finanzieller Aufwand verbunden (Transport, Baumaßnahmen usw.)

- (2) Sollen Geräte, gleichgültig ob sie aus Drittmitteln beschafft wurden, außerhalb der Hochschule im Rahmen einer Zusammenarbeit eingesetzt werden, so bedarf dies einer vertraglichen Regelung; der Kanzler ist zu beteiligen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Drittmittelsatzung tritt mit ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Drittmittelregelung vom 08. Juni 2000 außer Kraft.

Merseburg, den 20. 03. 2009

Für den Rektor
Der Kanzler

Dr. B. Janson

Anlagen

- Anlage 1: Ausführungsbestimmungen zu §§ 23 - 26 und § 114 Anhalt über die Forschung mit Mitteln Dritter des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 255)
- Anlage 2: Anzeige eines Drittmittelprojektes
- Anlage 3: Mustervertrag

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) 2006

Kultusministerium, Stand: 01.01.2006

- AUSZUG -

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)

vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 255)

geändert durch

Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Hochschulzulassung vom 3. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) §§ 27, 28

Erstes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698),

geändert am 28.03.2006, geändert am 25.02.2009

Abschnitt 4. Forschung

§ 23 Aufgaben der Forschung

1 Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

2 Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 24 Koordinierung und Evaluierung der Forschung

(1) 1 Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in sachlich gebotener Weise koordiniert.

2 Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung sowie mit ausländischen Einrichtungen zusammen.

(2) 1 Die Hochschulen berichten regelmäßig durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen über die Forschungstätigkeit und Forschungsergebnisse an der Hochschule.

2 Sie sichern die Qualität ihrer Forschungstätigkeit durch regelmäßige Eigen- oder Fremdevaluationen.

3 Die Hochschulen erlassen Satzungen zur Regelung des Bewertungsverfahrens.

4 Die Ergebnisse der Bewertung der Forschungstätigkeit werden in einem alle drei Jahre zu erstellenden Forschungsbericht dem Ministerium vorgelegt, der Teil der in den Zielvereinbarungen festzulegenden Berichterstattung ist.

5 Der Forschungsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Die Hochschule soll es ermöglichen, wissenschaftliche Arbeiten ihrer Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in geeigneter Weise auch in elektronischer Form über das Internet zu publizieren.

(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren oder Mitautorinnen zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 25 Forschung mit Mitteln Dritter

(1) 1 Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden.

2 Wenn sie solche Forschungsaufgaben durchführen, gehören diese zu ihren dienstlichen Aufgaben.

3 Die Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt.

4 Die Durchführung der Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) 1 Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

2 Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in angemessener Zeit veröffentlicht werden, sofern Verwertungsinteressen der Hochschulen entsprechend § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen dem nicht entgegenstehen.

(3) 1 Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen.

2 Die Durchführung darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

3 Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) 1 Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden.

2 Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

3 Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes.

4 Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durch führt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) 1 Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden.

2 Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde.

3 Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern oder den Mitarbeiterinnen abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die an der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 26 Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben sinngemäß.

Abschnitt 14. Verwaltung, Haushalt und Steuerung

§ 114 Finanzwesen

(1) Für die Hochschulen gilt die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) 1 Jede Hochschule stellt nach den für die Aufstellung der Haushalte des Landes Sachsen-Anhalt maßgebenden Vorschriften den Vorentwurf des sie betreffenden Kapitels unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen und der Grundsätze nach den §§ 5 und 57 auf.

2 Das Ministerium kann anordnen, dass zusätzliche Aussagen zu bestimmten Angelegenheiten getroffen werden.

(3) 1 Budgets sind unter Berücksichtigung der Festlegungen in § 57 zu bemessen.

2 Sie werden im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt für die einzelnen Hochschulen als Globalzuschüsse in getrennten Kapiteln veranschlagt.

3 Jede Hochschule bewirtschaftet das ihr zugewiesene Haushaltskapitel eigenverantwortlich.

4 Die Bewirtschaftung regelt sich auf der Grundlage von § 17a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

5 Einzelheiten hierzu werden gemäß § 57 Abs. 3 geregelt.

6 Auf Antrag der Hochschule an das Ministerium können die Haushaltsmittelbudgets zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zugewiesen werden.

7 Die Voraussetzungen und Bedingungen werden durch Erlass des Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

(4) Die Hochschulen entscheiden über die Zuordnung der Planstellen und Stellen zu den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen, den zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.

(5) Die Hochschulen können mit Zustimmung der Landesregierung Bauvorhaben außerhalb der staatlichen Bauverwaltung durchführen, soweit es sich um Pilotprojekte handelt; dabei sind unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auch andere Finanzierungsmodelle möglich.

(6) 1 Die Hochschulen regeln die Annahme, Anzeige und Verwaltung von Geldzuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung und Lehre sowie Entgelte aus Aufträgen Dritter (Drittmittel) in eigenen Satzungen.

2 Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Grundsätze oder einen Rahmen hierfür festzulegen.

Hochschulbereich

Ort / Datum

An das Rektorat der Hochschule Merseburg (FH)

über

den Dekan (als Vertreter des Fachbereichs)

DRITTMITTELANZEIGE (gemäß § 25 Abs. 4 HSG LSA)
über die vorgesehene Durchführung
eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens als Dienstaufgabe

Es ist beabsichtigt, nachfolgend erläutertes Drittmittelprojekt durchzuführen:

1) Allgemeine Angaben

(nur erforderlich, soweit nicht aus den beigefügten Unterlagen (Vertrag oder Antragsunterlagen und Bewilligungsbescheid) ersichtlich)

a) Bezeichnung des Vorhabens (Kurztitel):

.....
.....

b) ausführende Stelle (z. B. Fachbereich):

.....

c) verantwortlicher wissenschaftlicher Leiter:

.....

d) Zuwendungsgeber/Mittelgeber/Auftraggeber:

.....

Bei dem geplanten Drittmittelvorhaben handelt es sich um

- eine Zuwendung für Allgemeine Forschung – Öffentliche Mittelgeber
- Sonstige zweckgebundene Mittel / Drittmittel der Lehre
- Auftragsforschung
- Dienstleistungen für Dritte

e) Geplante Laufzeit : von: bis:

2) Angaben zur Finanzierung

Summe der beantragten/vereinbarten Mittel Dritter - Angaben in vollen € -
(Nur erforderlich soweit nicht aus Antragsunterlagen und Bewilligungsbescheid ersichtlich.)

	Gesamt	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..
Gesamt					
davon ...					
. Personalmittel					
. Sachmittel					
. Investitionsmittel					
. Overhead (5%)					

3) Folgeaufwendungen

Zusätzliche Inanspruchnahme des Haushaltes der Hochschule infolge der Durchführung des o.g. Drittmittelprojektes:

- keine zusätzliche Inanspruchnahme

Kostenart	Vorauss. Höhe	Vorgesehene Finanzierung
MWSt-Pflicht		
zusätzliche Personalmittel		
zusätzliche Sachmittel		
Arbeitsplätze für zusätzlich zu beschäftigendes Personal		
Raumbedarf für zusätzliches Personal oder zusätzlich aufzustellende Geräte		
Bauseitige Maßnahmen (durch Geräteaufstellungen, Umbaumaßnahmen o.a.)		

- Vom Zuwendungsgeber wird folgender Eigenanteil erwartet: €
Der Eigenanteil wird gedeckt aus Mitteln des Fachbereichs / der Verwaltung (zentraler Overhead)

4) Erklärungen

- a) Mir ist bekannt, dass innerhalb dieses Projektes die Aufgaben der Mitarbeiter so zu gestalten sind, dass sie - auch unter Berücksichtigung vorangegangener anrechenbaren Beschäftigungsverhältnisse - innerhalb von 4 Jahren (wissenschaftliche Hilfskräfte) bzw. von 5 Jahren abgeschlossen werden können. Einzelheiten sind vorab mit Dez. 1 zu klären.

Hinweis:

Bestimmte Beschäftigungsverhältnisse sind auf die obengenannte Höchstgrenze nicht anzurechnen, so dass sie Gesamtbeschäftigungsdauer im Einzelfall auch über 4 (5) Jahre betragen kann. Ob und wann das der Fall ist, ist mit Dezernat 1 zu klären.

- b) Mir ist bekannt, dass die Mittel für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und die Mittelbewirtschaftung nach dessen Bedingungen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, sicherzustellen und nachzuweisen sind. Mir ist auch bekannt, dass ich verpflichtet bin, Schadensersatzansprüche gegen die Hochschule Merseburg, die aus der nicht ordnungsgemäßen Abwicklung des Forschungsvorhabens geltend gemacht werden könnten, zu vermeiden. Diese Verpflichtungen beschränken sich auf den Bereich der in meine Zuständigkeit fallenden Aufgaben.
- c) Die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Ort / Datum

Ort / Datum

Unterschrift des
verantwortlichen Projektleiters

befürwortend weitergeleitet
- Der Dekan -

Kooperationsvertrag¹

zwischen

Firma

Anschrift

- nachfolgend *Kurzbezeichnung Firma* -

und

der Hochschule Merseburg (FH),
Geusaer Straße, 06217 Merseburg

- nachfolgend Hochschule -

vertreten durch den Rektor,

dieser durch den Kanzler:

Herrn Dr. Bernd Janson

§ 1. Gegenstand des Vertrages

Die Partner vereinbaren eine Zusammenarbeit zum Projekt

„*Bezeichnung des Projektes*“.

Ergänzen, wenn zutreffend: Die Zusammenarbeit wird von den Intentionen des Kooperationsvertrages zwischen dem *Bezeichnung des Kooperationspartners* und der Hochschule geleitet.

Die Hochschule bearbeitet zur wissenschaftlichen Begleitung des Projektes die folgenden Teilaufgaben:

A. *Benennung Teilaufgabe, Leistung etc.;*

B.

Alternativ: Die Zusammenarbeit wird in Anlage 1 näher beschrieben, welche zugleich Vertragsbestandteil ist.

§ 2. Zeitraum der Zusammenarbeit

Das Vorhaben wird vom *tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj* durchgeführt.

¹ Kursiv gekennzeichnete Textabschnitte sind jeweils vorhabensbezogen auszufüllen.

§ 3. Projektbevollmächtigte

Für die inhaltliche Abwicklung dieses Vertrages werden von jedem Partner Projektbevollmächtigte benannt:

Bevollmächtigter der Hochschule: Herr/Frau *Prof. Dr. Vorname Name*
Bevollmächtigter bei *Firma*: Herr/Frau *Titel Vorname Name*

§ 4. Finanzierung und Mittelbereitstellung

- (1) Zuwendungsempfänger für das Gesamtprojekt ist *Firma* (*falls diese dafür anderweitig Fördermittel erhält*).
- (2) Für die Bearbeitung der in §1 genannten Teilaufgaben erhält die Hochschule von *Firma* eine Zuwendung in Höhe von €.
Dieser Betrag ist nach Rechnungslegung durch die Hochschule
 - bei Vertragsabschluss bzw.
 - in Teilbeträgen in Höhe von € bei Vertragsabschluss und von ... € jeweils zum im Vorausfällig.
Die Hochschule stellt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung.

§ 5. Ergebnisse, Berichte, Abschluss der Arbeiten

- (1) Ergebnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelte Gegenstände und Verfahren, die bei der Durchführung der Zusammenarbeit entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten oder für den Vertragspartner in anderer Form verfügbar sind. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Daten, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Ergebnisse verwertbar sind.
- (2) In Abständen von *Wochen / Monaten* werden *Firma* die aktuellen Ergebnisse mitgeteilt und in gemeinsamer Absprache das weitere Vorgehen festgelegt.
- (3) Die Ergebnisse des Kooperationsprojektes werden in einem Abschlussbericht zusammengefasst.
- (4) Bei Beendigung der Zusammenarbeit erhält *Firma* alle für die Bearbeitung des Projektes zur Verfügung gestellten Beistellgeräte, Testgeräte und Firmenunterlagen zurück.

§ 6. Vertraulichkeit

Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Informationen über betriebsinterne Belange des jeweiligen anderen Partners vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht bereits allgemein bekannt sind oder ohne das Dazutun der die Informationen erlangenden Partners bekannt werden oder der Partner, von dem die

Informationen stammen, schriftlich seine Zustimmung zu einer geplanten Weitergabe erteilt hat. Diese Bedingung gilt auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus.

Alternativ: Es gilt die Vertraulichkeitserklärung zwischen *Firma* und Hochschule gemäß *Anlage 2*.

§ 7. Veröffentlichungen

- (1) Die Partner verpflichten sich, erst nach vorheriger Zustimmung des anderen Projektergebnisse zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind die Beteiligung des Partners und der Name des Urhebers anzugeben. Kommerzielle Interessen eines Partners dürfen durch eine Veröffentlichung des anderen nicht verletzt werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ist auf Patentanmeldungen bei hierzu verfassende Dissertationen und Habilitationen Rücksicht zu nehmen. Das sich im Ergebnis des Vorhabens verkörpernde Know-how ist nicht zu veröffentlichen und vertraulich im Sinne des § 6 zu behandeln und als zu schützendes Wissen anzumelden.
- (2) Der Abschlussbericht und die Abschlusspräsentation eventuell beteiligter Studenten im Rahmen ihres Studiums sind als vertraulich zu kennzeichnen und werden *Firma* zur Freigabe vorgelegt.

§ 8. Schutzrechtsanmeldungen

- (1) Die Vertragspartner sind bestrebt, die Ergebnisse durch Schutzrechte abzusichern. Dies berührt nicht die grundsätzliche Dispositionsfreiheit des Auftraggebers im Hinblick auf die Ergebnisse.
- (2) Die Hochschule verpflichtet ihre mit den Arbeiten befassten Wissenschaftler und wissenschaftlichen Mitarbeiter, eventuelle Erfindungen unverzüglich zu melden.
- (3) Nach Erhalt einer aus Sicht der Hochschule vollständigen Erfindungsmeldung wird die Hochschule *Firma* unverzüglich vom Inhalt der Erfindungsmeldung in Kenntnis setzen.
- (4) Binnen 28 Tagen nach Eingang der Erfindungsmeldung bei *Firma* wird diese der Hochschule schriftlich mitteilen, ob und in welchem Umfang sie die Einreichung einer prioritätsbegründenden Erstanmeldung wünscht. Äußert sich *Firma* innerhalb dieser Frist nicht oder negativ zu einer Rechteübertragung, stehen die materiellen Rechte an der Erfindung der Hochschule zu. Das Nutzungsrecht der *Firma* ist dann auf die Nutzung der Ergebnisse dieses Vertrages auf dem Anwendungsgebiet beschränkt.
- (5) Wenn *Firma* eine prioritätsbegründende Erstanmeldung wünscht, wird die Hochschule die Erfindung entsprechend unbeschränkt in Anspruch nehmen. Daraufhin wird der *Firma* die prioritätsbegründende Erstanmeldung unverzüglich selber oder durch einen von ihr beauftragten Rechts- oder Patentanwalt im Namen der Hochschule und im eigenen Namen vornehmen. *Firma* ist Herr des Verfahrens und hat das Recht, alle Texte und Ansprüche zu formulieren sowie Prüfungsverfahren durchzuführen.
- (6) *Firma* verpflichtet sich, mit der Hochschule im Fall der unbeschränkten Inanspruchnahme der Erfindung eine Vergütungsregelung über eine angemessene Beteiligung am Ertrag und

an Vorteilen aus der Nutzung des Schutzrechts vor der prioritätsbegründenden Erstanmeldung zu treffen.

- (7) Die Hochschule hat das Recht, ein Verwertungsunternehmen (ESA Patentverwertungsagentur Sachsen-Anhalt GmbH) mit der Abwicklung seiner Angelegenheiten zu beauftragen und soweit erforderlich, Informationen, die ihr im Rahmen des Vertrages zugänglich sind, zu offenbaren, sofern das Verwertungsunternehmen sich vor Übermittlung der Informationen gegenüber der Hochschule und *Firma* zur Geheimhaltung entsprechend den Bestimmungen des Vertrages verpflichtet hat.

§ 9. Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Hochschule gewährleistet die sorgfältige und sachgerechte Erbringung aller ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen.
- (2) Die Vertragspartner haften einander nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen oder aus Delikt für ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Der Umfang der Haftung ist begrenzt auf die Auftragssumme.

§ 10. Durchführung der Arbeiten

Die Partner führen die in Anlage 1 festgelegten Arbeiten jeweils eigenverantwortlich durch.

§ 11. Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Beachtung einer Kündigungsfrist von ... *Wochen / Monaten* gekündigt werden. Im Fall der Kündigung ist die Hochschule verpflichtet, die bisherigen Ergebnisse unverzüglich *Firma* zu übergeben. *Firma* ist verpflichtet, die von der Hochschule im Kündigungszeitpunkt bereits eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtbetrages, zu übernehmen.
- (2) Die Rechte und Pflichten aus den §§ 6 bis 9 und bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt.

§ 12. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird der Vertrag als Ganzes nicht unwirksam. Die Vertragspartner werden für die unwirksamen, undurchführbaren und lückenhaften Regelungen rechtlich zulässige Regelungen treffen. Diese sollen dem am nächsten kommen, was die Partner bei Kenntnis der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit und Lückenhaftigkeit gewollt hätten.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt *zum tt.mm.jjjj* in Kraft.

§ 14. Sonstige Regeln

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Merseburg.
- (2) Alle Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abdingen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:
 - Anlage 1: Arbeitsaufgaben
 - Anlage 2: Geheimhaltungsvereinbarung

Firmensitz, den

Merseburg, den.....

Für *Firma GmbH*

Für die Hochschule Merseburg (FH)

.....
Titel Vorname Name
Geschäftsführer

.....
Prof. Dr. *Vorname Name (Projektleiter)*

.....
Dr. Bernd Janson
Kanzler